

**SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE BENUTZUNG
DER BESTATTUNGSEINRICHTUNGEN DES MARKTES
MALLERSDORF-PFAFFENBERG
(FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG)**

Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 04. April 1993 (GVBL S. 264) (BayRS 2024-1-I) und des Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBL. S. 43) (BayRS 2013-1-1-F) folgende

S a t z u n g

**TEIL I
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**§ 1
Bemessungsgrundlage**

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der vom Markt aufgewendeten Kosten.

**§ 2
Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Der Markt erhebt
 - a) Grabgebühren (§ 5) und
 - b) Bestattungsgebühren (§ 6).

**§ 3
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag zu einer Leistung dem Markt erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind,
 - e) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - f) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann der Markt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.
- (4) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid des Marktes. Der Markt kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

TEIL II DIE GEBÜHREN IM EINZELNEN

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 3 Abs. 1 Buchst. a, c und d mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 3 Abs. 1 Buchst. b mit der Auftragserteilung,
 - c) im Fall des § 3 Abs. 1 Buchst. e mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - d) im Fall des § 3 Abs. 1 Buchst. f mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird 7 Tage nach Zustellung/Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 5 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr wird wie folgt festgesetzt:

Urnengräber, Kindergräber	12,00 EUR/Jahr
Einzelgräber	25,00 EUR/Jahr
Reihen-/Familiengräber	
für zwei Grabstellen	50,00 EUR/Jahr
für drei Grabstellen	75,00 EUR/Jahr
für vier Grabstellen	100,00 EUR/Jahr
für Grabnischen	
mit zwei Grabstellen	63,00 EUR/Jahr
für Gruften	
mit drei Grabstellen	90,00 EUR/Jahr

- (2)
 - a) Die Gebühr für die Benutzung einer Nische in einer Urnenwand beträgt 25,00 EUR/Jahr.
 - b) Die Gebühr für die Frontplatte beträgt einmalig 50,00 EUR und gilt für die gesamte Nutzungsdauer.

- (3) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes gilt der Jahresbetrag in Absatz 1 und 2.
- (4) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. der Absätze 1 bis 3 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) a) Die Gebühr für die Versorgung einer Leiche (Ausziehen, Waschen, Anziehen, Einsargen und Verbringung in das Leichenhaus) beträgt
- | | |
|------------------------------|------------|
| bei Kindern bis zu 10 Jahren | 35,00 EUR |
| bei Personen über 10 Jahre | 63,00 EUR. |
- b) Die Gebühr für die Betreuung einer Leiche im Leichenhaus und bei der Beerdigung beträgt
- | | |
|------------------------------|------------|
| bei Kindern bis zu 10 Jahren | 25,00 EUR |
| bei Personen über 10 Jahre | 48,00 EUR. |
- c) Die Gebühren nach a) und b) beinhalten auch die Reinigung des Leichenhauses.
- (2) Bei Urnenbestattungen beträgt die Gebühr
- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| - für die Betreuung einer Urne | 24,00 EUR |
| - für die Aufbewahrung einer Urne | 15,00 EUR |
- (3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro Sterbefall
- | | |
|--|-----------|
| | 51,00 EUR |
|--|-----------|

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für den Bergfriedhof in Mallersdorf, den Brünnlfriedhof in Pfaffenberg, den Kirchfriedhof St. Peter Pfaffenberg und den Gemeindefriedhof in Oberhaselbach.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren der Bestattungseinrichtungen des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg vom 22.02.1979 zuletzt geändert am 19.02.2003 außer Kraft.

Pfaffenberg, den 03.11.2003

Karl Wellenhofer
Erster Bürgermeister